

## Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

### Erlaubnisinhaber

K3 Logistik GmbH

Ruhrdeich 20  
47059 Duisburg

### Erlaubnis erteilende Behörde

Stadt Duisburg Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Friedrich-Wilhelm-Straße 96  
47051 Duisburg

Marcel Schürlein  
(0203/283-2568, m.schuerlein@stadt-duisburg.de)

63-14

Vorgangsnummer: ENW200054734 2

### 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 18.06.2024 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- |     |            |                                     |                                                             |             |
|-----|------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.1 | Sammeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    |             |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | E112T0339 5 |
| 1.3 | Handeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    |             |
| 1.4 | Makeln.    | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     | E112M0142 7 |

### 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe separates Beiblatt

### 3. Kostenentscheidung

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

BARCODEFELD 75x15mm

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, in Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.  
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe separates Beiblatt

Ort

Duisburg

Datum (TT.MM.JJJJ)

10.12.2024

Unterschrift

Dokument unterschrieben  
von: Marcel Schürlein  
am: 10.12.2024 12:00



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R |
| S | T | U | V | W | X | Y | Z | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

BARCODEFELD 75x15mm

**Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen**

Vorgangsnummer: ENW200054734 2

Es gelten folgende Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1 Diese Erlaubnis gilt unbefristet ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten Betriebsinhaber und die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen beschränkt.

2 Sie berechtigt ihren Inhaber, gefährliche und nicht gefährliche Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

3 Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.

4 Bei Abmeldung des Gewerbes wird diese Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung ungültig. Eine Abmeldung ist der Stadt Duisburg -Untere Abfallwirtschaftsbehörde- unverzüglich mitzuteilen.

5 Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) teilzunehmen. Die Teilnahme ist der Stadt Duisburg -Untere Abfallwirtschaftsbehörde- unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des Fachkundefhrgangs und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen. Verantwortliche Person(en) im Rahmen dieser Erlaubnis sind:

a) Herr Dietmar Steinbüchel

6 Die Erlaubnis ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge ausreichend versichert wurden. Die Mindestdeckungssummen hierfür betragen 7,5 Mio Euro für Personenschäden und 1,0 Mio Euro für Sachschäden inkl. Gewässerschadenshaftpflicht. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung der Versicherung hervorgehen.

7 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.

8 Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/ abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle - auch nicht in geringen Mengen - austreten können.

9 Sie berechtigt zum Handeln und Makeln von Abfällen nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für grenzüberschreitende Vermittlungen von Abfallentsorgungen.

10 Bei der Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen ist gemäß § 25a der Nachweisverordnung (NachwV) ein Register zu führen und über einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren.

Begründungen:

1 Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG kann die Erlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Der Erlaubnisnehmer muss diesen Auflagen nachkommen.

2 Die Auflagen zu Ziffer 5 bis 6 sollen sicherstellen, dass die Erfüllung der seitens des KrWG und der AbfAEV aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis auch während ihrer Geltungsdauer gewährleistet ist.

3 Die Auflagen zu Ziffer 7 bis 8 sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, erforderlich.

4 Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Fachkunde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche(n) Person(en) wurde vorgelegt. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.

## Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: ENW200054734 2

4 Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere wird auf die Grundsätze der §§ 6, 15 KrWG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung) und § 17 KrWG (Überlassungspflichten an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) und die sich aus §§ 49 - 52 KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (- NachwV -) in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Pflichten hingewiesen. / Hinweis E 04

5 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV). / Hinweis E 05

6 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Sie lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren, stellen. / Hinweis E 07

7 Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten.

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 15 AbfAEV, § 69 KrWG) geahndet werden. / Hinweis E 06

8 Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können als Straftaten (z. B. §§ 326, 330 StGB) oder als Ordnungswidrigkeiten (z. B. § 69 Abs. 1 Nr. 6, § 69 Abs. 2 Nr. 13 und 15 KrWG und § 15 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen - Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV vom 05.12.2013, BGBl. I Nr. 69 S. 4043) geahndet werden. / Hinweis\_4